

SATZUNGEN

des Vereines UNION KANU KLUB

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereines

1. Der Verein führt den Namen **UNION KANU KLUB**
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Wien der SPORTUNION Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Ausübung von Sportarten aller Art, insbesondere durch Pflege des Paddel-, Schi- und Langlaufsportes.
2. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sports sowohl im Fitness- und auch Gesundheitsbereich bis hin zum Leistungs- und Spitzensport.
3. Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
4. Der Verein ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erzielung des Vereinszweckes

1. Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen, Meetings und ähnlichem
2. Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und ähnlichem
3. Herausgabe von Medien aller Art
4. Ausbildung der Mitglieder
5. Kulturelle Veranstaltungen
6. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen der Sportunion Wien sowie anderer Landesverbände der SPORTUNION und dem Dachverband der SPORTUNION Österreich.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des ideellen Vereinszweckes notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht unter anderem durch:

1. Mitgliedsbeiträge

2. Spenden
3. Subventionen und Förderungszuschüsse

§ 5 Mitglieder

Es gibt:

Ordentliche Mitglieder

Juniormitglieder

Saisonmitglieder

Außerordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder

Unterstützende Mitglieder

§ 6 Beitritt

1. Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
2. Jedes neue Mitglied, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, muss durch zwei verlässliche Bürgen eingeführt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand endgültig, eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied und Junior-Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Dieser ist innerhalb der vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit)
3. Ausschluss aus dem Verein.

ad 1.

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

ad 3.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Ausschlussgründe sind unter anderem: Verstoß gegen die Satzungen des Vereines oder gegen dessen satzungsgemäße Interessen sowie die Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Einmahnung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** können allen physischen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung in der Generalversammlung. Sie können an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines teilnehmen.
2. **Junior-Mitglieder** können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über Antrag der/des gesetzlichen Vertreters werden. Sie können an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines teilnehmen.
 - a) Die Junior-Mitgliedschaft geht am 1.1. des folgenden Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
 - b) Junior-Mitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, ausgenommen das Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht der Antragstellung zur Generalversammlung (GV).
3. **Saisonmitglieder.** Sie haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf des für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes aus dem Verein aus, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.
4. **Außerordentliche Mitglieder** haben weder das Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht der Antragstellung zur GV, zahlen jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszweckes.
5. Zu **Ehrenmitgliedern** können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der GV Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. **Unterstützende Mitglieder**
Diese sagen dem Verein zu, auf die Dauer der Mitgliedschaft den erhöhten Mitgliedsbeitrag zu leisten, um den Vereinszweck zu fördern. Sie nehmen an Vereinsveranstaltungen teil und können als Hilfskräfte für die Fachgebiete gewählt werden.
6. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet werden. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und auch dem Landes- und Bundesverband der SPORTUNION weitergegeben werden können.

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der Verein satzungsgemäß und aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sind, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind, sämtlichen Mitgliedern zugänglich.

Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit in den Satzungen selbst nicht Einschränkungen gegeben sind, das aktive und passive Wahlrecht in und zu den Organen des Vereines, soweit der Mitgliedsbeitrag nachweislich bezahlt wurde.

Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und alle bekannt gegebenen Beschlüsse des Vereines einzuhalten und die Vereinszwecke tatkräftig zu fördern.

§ 10 Organe des Vereines

- I. Generalversammlung**
- II. Vorstand**
- III. Rechnungsprüfer**
- IV. Schiedsgericht**

I. Generalversammlung

A) Durchführung der GV

1. Die ordentliche GV hat im zweiten Halbjahr (Herbst) eines jeden 4. Jahres stattzufinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes, sind schriftlich drei Wochen vor der GV mittels eingeschriebenen Briefes einzubringen.
3. Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand durch Beschlussfassung oder von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle beantragt werden.

Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen GV zu beinhalten und deren Tagesordnung. Kommt der Vorstand einem Einberufungsantrag von 10 % der Mitglieder nicht binnen 2 Wochen nach, können die 10 % der Mitglieder die außerordentliche GV selbst einberufen.

Die außerordentliche GV muss binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand, oder binnen 20 Wochen nach Einlagen des Antrages bei der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

Anträge zu und in einer außerordentlichen GV können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

4. Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine Stunde später eine GV mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung beider das älteste Mitglied des Vorstandes,

für den Fall der Abwesenheit des gesamten Vorstandes das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.

6. Der Vorsitzende bestimmt, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.
7. Der Vorsitzende bestimmt zwei Protokollführer, zwei Stimmprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und bei Bedarf einen Wahlleiter.
8. Die GV beschließt, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der gültigen befürwortenden oder ablehnenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Einstimmigkeit ist erforderlich für die freiwillige Auflösung des Vereines; Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen.

B) Aufgaben der GV

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und des Jahresabschlusses.
2. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird mit der Einladung zur GV bekannt gegeben. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten muss, bis spätestens vier Wochen vor der GV eingeschrieben einzubringen.
 - b) Auf jeder Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat.
 - c) Über die Wahllisten ist in geheimer Wahl abzustimmen. Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.
 - d) Jene Wahlliste gilt als gewählt, die 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste diese 2/3 Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
 - e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist auch über diesen in geheimer Wahl abzustimmen. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche GV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt *Neuwahlen* einzuberufen.
4. Satzungsänderungen
5. Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzrechnungsprüfers
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Entscheidung über gestellte Anträge soweit sie in den Aufgabenbereich der GV fallen.

9. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der GV fallen, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt.
10. Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zunächst mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
11. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seines Stellvertreters, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
12. Freiwillige Auflösung des Vereines
13. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von den Protokollführern zu unterfertigen.

II. Vorstand

1. Die Leitung des Vereines hat der Vorstand inne, welcher der GV berichts- und rechenschaftspflichtig ist.

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, den in ihren Wirkungsbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des Präsidenten/Obmannes zu unterfertigen, wobei das jeweilige Referat anzuführen ist. Ein Gleichstück ist dem Präsidenten/Obmann zu übermitteln.
In Geldangelegenheiten ist die Unterschrift des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers oder dessen Stellvertreters notwendig.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/Obmann,
- b) Obmannstellvertreter/Vizepräsident,
- c) Leitenden Fachwart,
- d) Geschäftsstelle/Schriftführer,
- e) Kassier und
- f) Zeugwart

für welche jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden kann.

3. Dem von der GV gewählten Vorstand müssen mindestens 4 Vereinsmitglieder angehören die für eine Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

4. **Der Präsident/Obmann** vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung beider, gehen die vereinsinternen Rechte und Pflichten auf das älteste Vorstandsmitglied über. Er wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/Obmannstellvertreter vertreten.

Der Verein wird durch den Präsidenten/Obmann oder den Vizepräsidenten/Obmannstellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsbefugt.

Geschäftsstelle/Schriftführer

Sie hat insbesondere den Schriftverkehr des Vereines und die Protokolle bei den Vorstandssitzungen zu führen. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, die von ihr verfassten Schriftstücke (ausgenommen Behördenschriftverkehr) ohne Gegenzeichnung des Präsidenten zu unterfertigen, wobei jedes Schriftstück mit dem Zusatz *Die Geschäftsstelle* gefertigt wird. Ein Gleichstück ist dem Präsidenten zuzustellen.

Der Kassier

Dieser besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier unterzeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorstandssitzung verständigt wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des Vereines und deren Stellvertreter zu Veranstaltungen des Landes- und des Dachverbandes sowie der Fachverbände.

5. Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
6. Sollten innerhalb der Funktionsdauer des Vorstandes eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, so hat der Vorstand die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit der Amtsführung der vakanten Stelle zu betrauen. Über diese Kooptierung ist in der nächsten Generalversammlung durch geheime Wahl abzustimmen, sofern in dieser nicht die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb seiner Funktionsdauer ist nur in einer GV möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.

III. Die Rechnungsprüfer

Sie haben die Gebarung des vom Kassier aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und die zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer dürfen mit einem Vorstandsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Der Antrag über die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

IV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sachlicher Art entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen/Ehrenmitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Den Vorsitz führt der von der GV gewählte Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
3. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist vom Mitglied unter Angabe der Gegenpartei und Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters, mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten.

4. Die von der Geschäftsstelle verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diesen Schiedsrichter.
5. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, jedoch gebührt ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Schiedsgericht hat beiderseitiges rechtliches Gehör zu gewähren und volle Gewähr für seine Unbefangenheit zu bieten.
7. Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterlegenen, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
8. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, die außerdem ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, beschlossen werden.
2. Diese GV hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, insbesondere der Sportunion Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO), zufallen. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch für den Fall, dass – aus welchem Grund immer – der Verein keinen gemeinnützigen Zweck mehr verfolgen sollte.
3. Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 26.11.2013
Fuji\word\ukkk\satzungen